

100. Abgeordnete
Corinna Rüffer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Warum ist es aus Sicht der Bundesregierung gerechtfertigt, dass die Kosten für Assistentinnen und Assistenten behinderter Menschen im Krankenhaus übernommen werden, sofern die Assistenz über ambulante Dienste erfolgt – obwohl beide Gruppen den gleichen Assistenzbedarf haben, und welche gesetzgeberischen Änderungen plant die Bundesregierung in diesem Zusammenhang?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 8. Mai 2018

Grundsätzlich sind die Krankenhäuser für die pflegerische Versorgung von Patientinnen und Patienten, also auch für Menschen mit Behinderungen, während eines Aufenthaltes in einem Akutkrankenhaus zuständig. Dies gilt unabhängig von der Organisationsart der Assistenz.

Erfahrungen der Vergangenheit haben jedoch gezeigt, dass besonders bei Personen, die wegen ihrer Behinderung dauerhaft auf eine persönliche Assistenz angewiesen sind, Defizite in der pflegerischen Versorgung in Akutkrankenhäusern aufgetreten sind. Der Gesetzgeber hat daher im Jahr 2008 entschieden, dass die Träger der Sozialhilfe die Kosten für eine persönliche Assistenz während eines akutstationären Krankenhausaufenthalts zu übernehmen haben.

Diese Verpflichtung ist aufgrund der vorrangigen Zuständigkeit der Krankenhäuser für die pflegerische Versorgung eng begrenzt worden. Sie umfasst nur Personen, die wegen ihrer Behinderung für die Verrichtungen des täglichen Lebens auf Dauer der Hilfe bedürfen, und die die Pflege nur durch von ihnen ambulant beschäftigte besondere Pflegekräfte im Rahmen des sogenannten Arbeitgebermodells sicherstellen können. Die besondere vertragliche Verpflichtung als Arbeitgeber einer Pflegeperson mit entsprechendem arbeitsrechtlichen Schutz rechtfertigt die besondere Begünstigung des Arbeitgebermodells. Hierdurch ist den betroffenen Personen die Möglichkeit eröffnet worden, ihr – oft mühsam organisiertes – eigenes Pflegesystem mit den von ihnen beschäftigten Pflegekräften auch während eines stationären Krankenhausaufenthaltes aufrechtzuerhalten.

Eine Ausweitung dieses anspruchsberechtigten Personenkreises ist seitens der Bundesregierung nicht vorgesehen. Hinzuweisen ist darauf, dass unabhängig davon, ob die Pflege im Rahmen eines Arbeitgebermodells durchgeführt wird, die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bei stationärer Behandlung auch die Mitaufnahme einer Begleitperson der Patientin oder des Patienten umfassen, soweit dies medizinisch notwendig ist (§ 11 Absatz 3 SGB V). In diesem Zusammenhang trägt die gesetzliche Krankenversicherung die durch die Aufnahme verursachten Kosten.